Außenbereichssatzung

gem. § 4 Abs. 4 BauGB MaßnahmenG für den Bereich "Gottsdorf-Am Bad" Gemeinde Untergriesbach Gemarkung Gottsdorf Landkreis Passau

Textliche Festsetzungen

- 1. Bauweise: UG + EG, Satteldach, Krüppelwalmdach, Dachneigung 25 bis 35 Grad, Dachgauben zulässig, maximale Ansichtsfläche 1,5 - 2,0 qm, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien. Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
- 2. Bauweise: EG + DG, Satteldach, Krüppelwalmdach, Dachneigung 28 bis 35 Grad, Dachgauben nach Abs. 1 zulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m Kniestock 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge und Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
- 3. Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß zu errichten.
- 4. Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit KG, Erdgeschoß und Dachgeschoß zu errichten
- 5. Öffentliche Trinkwasserversorgung ist im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ab Dezember 1997 vorhanden. Jeder Bauwerber muß nach der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.
- 6. Öffentlicher Abwasserkanal ist in den Flurstücken 2196 und 2199 eingebaut. In Flurstücken, die nicht im freien Gefälle zum öffentlichen Abwasserkanal hin entwässert werden können, muß eine Hebeanlage eingebaut werden. Kosten für überlange Hausanschlußleitungen sind vom Bauwerber selbst zu tragen.
- 7. Zur Aufforstung auf Fl.Nr. 2199 muß der Gebäudeabstand mindestens 25 m betragen.

Geltungsbereich der Satzung

Lageplan Maßstab 1:1000 Lageplan Maßstab 1:5000

Satzung

der Gemeinde Untergriesbach

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben

im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 1-3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetz (BauGB MaßnahmenG i.d.F. vom 28.04.1993) (BGBl.I S. 622) in Verbindung mit Art. 23 BayGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBL. S. 609) erläßt die Gemeinde Untergriesbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Gottsdorf, Ortsteil "Am-Bad", werden gemäß den im beigefügten Lagplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB MaßnahmenG i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetz-

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Untergriesbach, den 15.9.97

MARKT UNTERGRIESBACH

ge2.

Kohl, 1. Bürgermeister

Intraffbreten Ct. Beliaunt mach ung: 22.9,97

